



3. Änderung Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

*(der Neufassung vom 01.09.2015, zuletzt bekannt gemacht mit 1. und 2. Änderungsordnung
am 01.06.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018)*

*beschlossen vom Senat am 21.11.2018, veröffentlicht am 18.01.2019 mit Wirkung zum
01.03.2019*

§ 1 Änderungen des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 9 Abs. 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

In § 11 Abs. 6 wird in Satz 2 eingefügt:

„...ist in der Regel im ersten Semester nach der Immatrikulation zu beantragen.“

In § 11 Abs. 6 wird in Satz 3 eingefügt:

„...muss in der Regel spätestens zum Ablauf des vorangegangenen Semesters erfolgen,“

In § 11 Abs. 6 wird in Satz 4 eingefügt:

„...sind entsprechende Anträge in der Regel bis zum Beginn des Prüfungs-Anmeldezeitraums
des 1. Fachsemesters zu stellen.“

In § 11 Abs. 6 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„Die Fristen der Sätze 2 bis 4 sind behördliche Verfahrensfristen, die auf formlosen Antrag
hin verlängert werden können.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit
Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft.